

Reglement zum „Pfarreiauto Interlaken“

(Stand Mai 2012)

1. Zweck des Reglements „Pfarreiauto Interlaken“

- Das Reglement regelt die Benützung des im Besitz der Römisch-katholischen Kirchgemeinde stehenden Pfarreiautos.
- Zur Vereinfachung wird nachstehend nur die Bezeichnung „Fahrer“ verwendet. Das Reglement gilt sinngemäss auch für Fahrerinnen.

2. Grundsätzliches zum Pfarreiauto

- Das Pfarreiauto ist Eigentum der Röm.-katholischen Kirchgemeinde Interlaken und ist durch diese eingelöst (BE 362893) und versichert. Ansprechpartner seitens der Pfarrei ist der Verwalter resp. die Pfarreisekretärin.
- Das Pfarreiauto darf im Rahmen der gesetzlichen Zulassung für Dienstfahrten, Personen- und Materialtransporte benützt werden.
- Die Benzin- und Unterhaltskosten trägt die Röm.-katholische Kirchgemeinde Interlaken.
- Das Pfarreiauto ist in der Garage Schlossstrasse 6A in Interlaken untergebracht.
- Der Autoschlüssel ist in der Sakristei Interlaken hinterlegt (Reserveschlüssel im Pfarreisekretariat).
- Als Verantwortlicher für den Service, die Abgaskontrolle, den Pneuwechsel, Reparaturen, usw. wird ein Kirchgemeinderatsmitglied bestimmt. Dieses kann jemanden beauftragen, der dies ausführt.

3. Sorgfaltspflicht

- Das Pfarreiauto ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und bei starken Verschmutzungen zu reinigen.
- Unfallschäden und Defekte sind vom Fahrer dem Verantwortlichen sofort zu melden.
- Grobfahrlässig verursachte Schäden werden dem Fahrer weiterbelastet.
- Verstösse gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften (zu schnelles Fahren, Parkbussen, usw.) sind vom jeweiligen Fahrer zu verantworten / bezahlen.
- Der Kirchgemeinderat ist berechtigt, Personen von der Benützung des Pfarreiautos auszuschliessen.

4. Benützungsberechtigung

- Der Benützer muss volljährig, handlungsfähig und im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Dieser ist auf der Fahrt mitzuführen.
- Für Fahrten mit dem Pfarreiauto gilt die 0,0 Promille-Regel.
- Benützungsberechtigt sind in erster Linie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der röm.-kath. Kirchgemeinde und des röm.-kath. Pfarramtes Interlaken.
- Das Pfarreiauto kann bei Bedarf auch von Mitgliedern der Pfarreiorganisationen benützt werden (z.B. JuBla, Männergruppe, Seniorenteam, Wirtschaftsgruppe, usw.).

5. Benützungsprioritäten

- In der Sakristei Interlaken liegt eine Reservationsliste zum Eintrag der Benützungswünsche auf.
- Dienstfahrten (wie z.B. Religionsunterricht, Messen auf Aussenstationen) haben in jedem Fall Vorrang vor halbprivaten Benützungen.

6. Dienstfahrten

- Die Fahrt ist vor Beginn in der Reservationsliste in der Sakristei einzutragen (Name des Fahrers).
- Die Fahrt ist nach der Rückkehr im Fahrtenkontrollheft (im Fahrzeug deponiert) einzutragen.
- Der Autoschlüssel ist in der Sakristei Interlaken abzuholen und nach Ende der Fahrt sofort zurückzubringen.
- Bei Bedarf ist das Fahrzeug vor der Rückkehr aufzutanken (Tankkarte LANDI im Fahrzeug).

7. Private Benützungen

- Das Pfarreiauto steht nur in Ausnahmefällen für begründete private Benützungen zur Verfügung. Dienstfahrten haben in jedem Fall Vorrang.
- Für die private Benützung ist vor Fahrtbeginn beim Verwalter resp. der Pfarreisekretärin eine Bewilligung einzuholen. Bei Unklarheiten ist Kirchgemeinderat Markus Rösli zuständig.
- Private Fahrten sind im Fahrtenkontrollheft (im Fahrzeug deponiert) einzutragen.
- Privatfahrten sind gemäss kantonalem Ansatz¹⁾ an die Kirchgemeinde zu entschädigen und bar zu bezahlen. (Abrechnung mit Pfarreisekretariat). Der Benzinverbrauch ist in diesem Preis inbegriffen.
- Sofern das Fahrzeug aufgetankt werden musste, kann dieser Betrag gegen Vorlage der Quittung mit der zu leistenden Entschädigung verrechnet werden.

8. Inkraftsetzung

- Dieses Reglement zu „Pfarreiauto Interlaken“ wurde vom Kirchgemeinderat anlässlich der Sitzung vom 18. April 2007 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.
- Eine Kopie des Reglements wird allen Fahrern des Pfarreiautos zur persönlichen Kenntnisnahme übergeben. Mit Antritt der Fahrt anerkennt der Fahrer die Bestimmungen dieses Reglements.

Für die Röm.-kath. Kirchgemeinde Interlaken

Die Präsidentin: Der Fahrzeugverantwortliche:

sig. Dr. H. Hochreutener sig. M. Rösli

Dr. H. Hochreutener Markus Rösli

Nachtrag 1. Mai 2012:

Anpassung Text betr. Kilometerentschädigung an der Kirchgemeinderatssitzung vom 1. Mai 2012

¹⁾ Ansatz gemäss kantonaler Vorgabe (BSIG Nr. 1/153.01/6.1, Abs. 3.4.1)

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement zum Pfarreiauto Interlaken lag in der Zeit vom 21. Mai bis 22. Juni 2012 im Sekretariat des katholischen Pfarramtes Interlaken öffentlich auf. Die Auflage wurden im Anzeiger Interlaken in den Nummern 20 und 21 am 16. und 24. Mai 2012 publiziert.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement zum Pfarreiauto Interlaken wurde von der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung am 25. Juni 2012 einstimmig genehmigt.

Interlaken, den 25. Juni 2012

Röm.-kath. Kirchgemeinde Interlaken

Die Präsidentin

Der Aktuar

sig. Dr. H. Hochreutener

sig. R. Winkler

Dr. H. Hochreutener

R. Winkler